# Satzung

#### der

# Gesellschaft für medizinische und technische Trauma-Biomechanik (gmttb)

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Name, Sitz, Eintragung im Vereinsregister, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen "Gesellschaft für medizinische und technische Trauma-Biomechanik (gmttb) e.V.".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Füssen (Allgäu).
- (3) Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Verständnisses des Straßenverkehrsgeschehens und von Straßenverkehrsunfällen, insbesondere die Verbesserung des medizinischen, technischen und trauma-biomechanischen Wissens und Sachverstandes für unfallbedingte Verletzungen sowie deren Prävention.
- <sup>1</sup>Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Schulungs-, Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen. <sup>2</sup>Diese werden durch Studien, Seminare, wissenschaftliche Vortragsveranstaltungen (insbesondere eine Jahrestagung) und Veröffentlichungen vermittelt.
- (3) Die Gesellschaft ist neutral und unabhängig.

#### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. <sup>2</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# II. Mitgliedschaft

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die deren Ziele unterstützt. <sup>2</sup>Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Jeder Antragsteller benötigt zwei Bürgen, die bereits Mitglieder der Gesellschaft sind.

- (3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Liquidation einer juristischen Person.
- (4) <sup>1</sup>Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. <sup>2</sup>Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) <sup>3</sup>Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Gesellschaft verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mindestens drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. <sup>3</sup>Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 31. März zu zahlen.

# III. Verwaltung der Gesellschaft

### § 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

# § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich anlässlich der Jahrestagung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Gesellschaftsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40% der Gesellschaftsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung als oberstes Gesellschaftsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung einem anderen Gesellschaftsorgan übertragen sind. <sup>2</sup>Der Mitgliederversammlung kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- 1. Festlegung des Aufgaben der Gesellschaft (§ 2),
- 2. Wahl des Vorstandes (§ 8 Abs. 3),
- 3. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte der Gesellschaft sein dürfen, und die die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten haben,
- 4. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- 5. Beteiligung an Gesellschaften,
- 6. Aufnahme von Darlehen über 1.000,- EUR,
- 7. Mitgliedsbeiträge und Gebührenbefreiungen (§ 5),
- 8. Aufwandsentschädigungen für den Vorstand (§ 8 Abs. 8),
- 9. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
- 10. Satzungsänderungen (§ 10 Abs. 1),
- 11. etwaige Auflösung der Gesellschaft (§ 11 Abs. 1).
- (5) <sup>1</sup>Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme von Satzungsänderungen (§ 10 Abs. 1) und Gesellschaftsauflösung (§ 11 Abs. 1). <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat ein Antragsrecht. <sup>2</sup>Anträge müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden und werden mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail allen Mitgliedern mitgeteilt.
- (8) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### §8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - 1. Präsident
  - Vizepräsident
  - 3. Schriftführer
  - 4. Schatzmeister
  - 5. ein Beisitzer.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten alleine oder durch den Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

  <sup>2</sup>Im Innenverhältnis wird, ohne Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis,

- vereinbart, dass der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Präsident verhindert ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Präsident wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können in Blockwahl gewählt werden. <sup>4</sup>Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sich von keiner Seite ein Widerspruch erhebt. <sup>5</sup>Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. <sup>6</sup>Kommt die Neuwahl nicht rechtzeitig zustande, so führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.
- (4) <sup>1</sup>Der Präsident leitet die Angelegenheiten der Gesellschaft, er bestimmt die Tagesordnung der Sitzungen und führt den Vorsitz. <sup>2</sup>Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben seinem Stellvertreter. <sup>3</sup>Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. <sup>4</sup>Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. <sup>2</sup>Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) durch den Präsidenten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail sowie fernmündlich im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. <sup>2</sup>Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten und von mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Im Falle der digitalen Beschlussfassung genügen die Unterschrift des Präsidenten und die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder per E-Mail.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

#### § 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Entwicklung des wissenschaftlichen Profils der Gesellschaft sowie der Themen- und Referentenfindung für die Jahrestagungen.
- <sup>1</sup>Der Beirat besteht aus maximal fünf Persönlichkeiten aus Medizin, Technik und Rechtswesen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. <sup>3</sup>Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind insbesondere bei der Vorbereitung der Jahrestagungen zu hören.
- (4) <sup>1</sup>Die Beiratstätigkeit erfolgt unentgeltlich. <sup>2</sup>Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

# IV. Schlussbestimmungen

# § 10 Satzungsänderungen

(1) <sup>1</sup>Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich. <sup>2</sup>Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung

#### Neufassung vom 12.04.2019

nur abgestimmt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind und der Einladung sowohl der bisherige als auch der beantragte neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) <sup>1</sup>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt oder bei Wegfall der steuerlichen Gemeinnützigkeit notwendig werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. <sup>2</sup>Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

## § 11 Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen, ist die Zustimmung von 3/4 der in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerlichen Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der Gesellschaft an die ZNS Hannelore Kohl Stiftung für Unfallverletzte mit Schäden des Zentralen Nervensystems, Rochusstraße 24, 53123 Bonn.

Es wird versichert, dass im Wortlaut der Satzung die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dr. Hell
Präsident